



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Oktober 2020

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
408 Anerkennung einer Stiftung (PLANT-MY-TREE. Die Stiftung.) S. 453	415 Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 39 vom 24.09.2019 zu Ziffer 392 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 458
409 Anerkennung einer Stiftung (Beartis Stiftung BrinskelleFeldmann) S. 454	416 Bekanntmachung der Bergischen Volkshochschule über den Jahresabschluss 2018 S. 458
410 Anerkennung einer Stiftung (Trautwein Familienstiftung) S. 454	417 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (B.F.) S. 459
411 Anerkennung einer Stiftung (C & K Eichler Stiftung) S. 454	418 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.S.) S. 459
412 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NOEX AG S. 454	419 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (P.A.B.) S. 459
413 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG S. 455	420 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.A.) S. 460
414 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 09.09.2020 für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG S. 457	421 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.W.) S. 460
	422 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (B.T.) S. 460

**Beilage zu Ziffer 416:
Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 Bergische VHS**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

408 Anerkennung einer Stiftung (PLANT-MY-TREE. Die Stiftung.)

Bezirksregierung
21.13-St. 2053

Düsseldorf, den 23. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„PLANT-MY-TREE. Die Stiftung.“

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 07.09.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 453

**409 Anerkennung einer Stiftung
(Beartis Stiftung
BrinskelleFeldmann)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2100

Düsseldorf, den 25. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Beartis Stiftung BrinskelleFeldmann“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.04.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 454

**410 Anerkennung einer Stiftung
(Trautwein Familienstiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2146

Düsseldorf, den 25. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Trautwein Familienstiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.09.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 454

**411 Anerkennung einer Stiftung
(C & K Eichler Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2157

Düsseldorf, den 28. September 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„C & K Eichler Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.09.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 454

**412 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
NOEX AG**

Bezirksregierung
52.03-0569551-0000-182

Düsseldorf, den 30. September 2020

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der NOEX AG in Grevenbroich**

Die NOEX AG hat mit Datum vom 22. Juli 2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Benzstrasse 1 in 41515 Grevenbroich gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der genehmigten Lagermengen für gefährliche Abfälle auf 1.000 t und Schaffung zusätzlicher Lagerflächen auf dem Betriebshof bzw. von 2 neu zu errichtenden überdachten Lagerbereichen.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen werden erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt hierdurch nicht auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden deutlich unterschritten. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die NOEX AG betreibt am Standort Benzstraße 1 in Grevenbroich seit 1995 eine Abfallbehandlungsanlage. Die dem Betrieb zugestanden Abfallbehandlungskapazitäten sind seit Jahrzehnten unverändert. Im Rahmen dieser betrieblichen Änderung plant der Betreiber eine Optimierung der Lagerhaltung. Dies betrifft auch die Vorhaltung von Metallen, die aus der abfallwirtschaftlichen Behandlung resultieren und somit am eigenen Standort produziert bzw. separiert wurden. Hier ist eine deutliche Reduzierung der Lagerhaltung geplant, um die knappen Lagerflächen für Wertstoffe nutzen zu können, die relevanteren Absatzschwankungen unterliegen. Der Stoffstrom in den Betrieb bzw. aus diesem heraus bleibt zum genehmigten Bestand unverändert. Die Reduzierung der Lagermengen bei den Metallen kann somit keine relevanten Änderungen im Hinblick auf die Umwelt haben, da sich die Stoffströme innerhalb des Betriebes dadurch nicht verändern. Die Mengen verbleiben nur länger in der Obhut des Betriebes. Bei den Metallen plant der

Betreiber diese Mengen zu reduzieren. Der Betrieb hat in der Vergangenheit und auch zukünftig durch die Lagerung von Schrotten keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hessenius

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 454

413 Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.05-HO-Z-128

Düsseldorf, den 28. September 2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG betreiben zur Ablagerung von Abraum aus dem Steinbruchgelände der Grube Osterholz die Abraumhalde Oetelshofen. Die Abraumhalde Oetelshofen wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 22.02.1980 genehmigt. Mit Antrag vom 28.04.2020 hat die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG gem. § 8 Gewinungsabfallverordnung i.V. m. § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz die wesentliche Änderung der Abraumhalde Oetelshofen beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG vorzunehmen.

Prüfung anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG:

1. Merkmale der Vorhaben

Gegenstand des Vorhabens ist die Sanierung der Böschungen im Bereich der Ostseite der Abraumhalde Oetelshofen. Die Maßnahme befindet sich innerhalb der genehmigten Fläche der

Abraumhalde und innerhalb des bereits genehmigten Sanierungsbereiches der Ostböschung. Im Zuge der Sanierung wird ca. 21.000 m³ zusätzliches Ablagerungsvolumen benötigt.

Die Arbeiten im Bereich der Abraumhalde Oetelshofen laufen parallel zu den Gewinnungsarbeiten in der Grube Osterholz. Die Aufhaltung von Abraummaterial steht in direktem Zusammenhang mit dem Abbau von hochwertigem Kalkstein und ist elementarer Bestandteil für die Rohstoffgewinnung an diesem Standort.

2. Standort der Vorhaben

Das Vorhaben bezieht sich lediglich auf die Böschungssanierungen an der Ostböschung und den damit verbundenen Arrondierungen in der Kubatur der Halde sowie in dem zu verbringenden Volumen. Der neu festgelegte Sanierungsbereich liegt innerhalb des bereits genehmigten Sanierungsbereichs an der Ostböschung und ist insgesamt flächenmäßig deutlich kleiner. Eine flächenhafte Erweiterung wird nicht beantragt.

Für die Durchführung der geplanten Änderungen ist keine Erweiterung der in Anspruch zu nehmenden Fläche erforderlich. Die Aufhaltung erfolgt innerhalb der genehmigten Grenzen. Mit den geplanten Änderungen ist zudem keine Anpassung der in der Plangenehmigung festgeschriebenen Rekultivierung für die Halde verbunden. Eine Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist daher nicht erforderlich.

Bei der Abraumhalde handelt es sich um eine junge Sekundärstruktur mit Rohbodenstandorten in unterschiedlichen Expositionen. Lediglich auf den schon länger beruhigten südlichen Böschungsfüßen stocken Buchenpflanzungen. Großflächig wurde zur Sicherung gegen Erosion teilweise Spritzbegrünung ausgebracht. Aufgrund von Endreliefierung und Sicherungsmaßnahmen an der Ostböschung erfolgen Erdbewegungen auf genehmigten Haldenflächen, so dass hier eine dauerhafte Besiedelung durch Flora und Fauna nicht erfolgen konnte. Hier finden sich vornehmlich Tier- bzw. Pflanzenarten, die an eine haldentypische Dynamik angepasst sind, d. h. eine hohe Mobilität aufweisen und die offenen Böschungen vor allem nur temporär nutzen. Die zu sanierenden Bereiche der Ostböschung weisen im aktuellen Zustand keine erkennbare biologische Vielfalt auf.

Im Zuge der Sanierung der Ostböschung der Halde werden ca. 21.000 m³ zusätzliches Abraummaterial aus der umliegenden Grube Osterholz aufgebracht. Bei dem Material handelt es sich um Abraummaterial, das im Zuge der Kalksteingewinnung nicht weiter verwertet werden kann und daher gemäß § 2 Abs. 2 der Gewinnungsabfallverordnung als Gewinnungsabfall dauerhaft auf der Halde abgelagert wird.

Fremdmassen werden nicht angenommen bzw. eingebaut. Das Verbringen des Abraummaterials erfolgt analog zu den Vorgaben aus dem gültigen Qualitätssicherungsplan (QSP-Erdbau) und wird gemäß den festgelegten Maßnahmen im Abfallbewirtschaftungsplan zur Überprüfung des Abraummaterials in chemischer Hinsicht untersucht.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Sanierung der Ostböschung der Abraumhalde Oetelshofen laufen im Rahmen des Regelbetriebes zur Aufhaltung von Abraummaterial aus der Grube Osterholz. Da ausschließlich bauartzugelassene Betriebsmittel eingesetzt werden, sind relevante Lärmbelastungen nicht zu erwarten.

Während der Sanierungsphase kann es vorwiegend bei längerer Trockenheit zu Staubimmissionen in Richtung der Ortslage Holthäuser Heide kommen. Da die Sanierung der Ostseite aber kampagnenartig erfolgt, ist es möglich, mit diesen Arbeiten emissionskritische Wetterlagen (bspw. Starkwind nach längerer Trockenheit) zu meiden. Gemäß Vorgaben aus dem Bereich Artenschutz kann die Sanierung der Ostseite zudem nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Die bereits angeordneten Staubminderungsmaßnahmen werden auch im Zuge der noch durchzuführenden Sanierungsarbeiten im Bereich der Halde Oetelshofen durchgeführt. Zur Optimierung der Staubminderungsmaßnahmen im Bereich der Sanierung der Ostböschung wird während der Arbeiten ein eigens dafür vorgesehener Wasserwagen bereitgestellt, der die Fahrwege im Bereich der Zuwegung zur Abraumhalde regelmäßig bewässert.

Die Tätigkeiten im Zuge der Sanierungsarbeiten an der Ostböschung wurden im Hinblick auf das Schutzgut Mensch im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens untersucht und bewertet. Risiken für die menschliche Gesundheit - u.a. durch Staubimmissionen - werden durch entsprechende Maßnahmen minimiert.

Insgesamt hat daher im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Helmke

414 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 09.09.2020 für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG

Bezirksregierung
53.02-0031758-0010-G8-0072/19

Düsseldorf, den 08. Oktober 2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 09.09.2020 zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage 1 durch Errichtung der BHKW-Anlage 2 mit 7 BHKW-Modulen der Stadtwerke Duisburg AG

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27 in 47053 Duisburg mit Datum vom 09.09.2020 eine 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Auf den von der Stadtwerke Duisburg AG gestellten Antrag vom 27.11.2019 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Stadtwerke Duisburg AG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 1.1 (G/E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der BHKW-Anlage 1 durch Errichtung der BHKW-Anlage 2 mit 7 BHKW-Modulen

am Standort „Heizwerk Mitte“ in Duisburg-Hochfeld, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 319, Flurstück 347 erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung der Maschinen- und Anlagentechnik der BHKW-Anlage 2, bestehend aus 7 BHKW-Modulen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je 10,2 MW (insgesamt 71,4 MW), einer elektrischen Gesamtleistung von 31,5 MW_{el} und einer thermischen Leistung von

ca. 31 MW_{th} in einem Bestandsgebäude des Heizwerks Mitte,

- Errichtung von zwei Kaminen (1 x dreizügig, 1 x vierzügig) mit einer Höhe von 57,5 m,
- bauliche Änderungen in dem Bestandsgebäude und
- Neubau des Gebäudes für die Frisch-/Altölanlage.

Ausgenommen sind die Errichtung des Abfüllplatzes für wassergefährdende Stoffe und die Aufstellung der Frisch- und Altöltanks.

Erlaubnispflichtige Belange gemäß den Anforderungen des § 18 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Betrieb der BHKW-Anlage sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser 1. Teilgenehmigung. Hierfür ist ein weiteres Teilgenehmigungsverfahren erforderlich.

Nach Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens besteht die gesamte BHKW-Anlage aus der BHKW-Anlage 1 mit einem BHKW-Modul und einer FWL von 2,4 MW sowie der BHKW-Anlage 2 mit 7 BHKW-Modulen und einer FWL von 71,4 MW (Gesamt-FWL 73,8 MW).

Außerdem befinden sich am Standort Heizwerk Mitte der ölbefeuerte Heißwasserkessel 1 (FWL 177,95 MW) und der erdgasbefeuerte Heißwasserkessel 2 (FWL 108,6 MW).

Die 1. Teilgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, zum Arbeitsschutz und zum Bodenschutz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung

und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 09.10.2020 bis einschließlich 22.10.2020** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Mitte,
Sonnenwall 73 - 75, in 47051 Duisburg
4. Etage, Zi. 417
Montag und Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2446 oder 0211/475-2244 oder E-Mail: sebastian.klug@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Duisburg unter Telefon-Nr. 0203/283-3813 oder 0203/283-3811 oder E-Mail bza.mitte@stadt-duisburg.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (mit Ablauf des 22.10.2020) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 457

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**415 Korrektur zur Veröffentlichung im
Amtsblatt Nr. 39 vom 24.09.2019 zu
Ziffer 392 – Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel Nr. 7 (20 mm), ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 30.08.2017, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Siegelabdruck:



Im Auftrag
Petrauschke
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 458

**416 Bekanntmachung der Bergischen
Volkshochschule über den
Jahresabschluss 2018**

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bergische VHS.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Treumerkur Dr. Schmidt und Partner KG, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.01.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erstellt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 416**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 458

**417 Öffentliche Zustellung
PP Mönchengladbach
(B.F.)**

Öffentliche Zustellung einer Anhörung bezüglich eines beabsichtigten Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die Anhörung **des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 29.09.2020, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.618** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
Schüller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 459

**418 Öffentliche Zustellung
PP Mönchengladbach
(M.S.)**

Öffentliche Zustellung einer Aufforderung und Anordnung an Herrn Markus Schmid

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird die Aufforderung zur Abholung und Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges des **Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 26.08.2020, Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Aufforderung/Anordnung liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 459

**419 Öffentliche Zustellung
PP Mönchengladbach
(P.A.B.)**

Öffentliche Zustellung einer Anhörung bezüglich eines beabsichtigten Waffenbesitzverbotes gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die Anhörung des **Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 25.09.2020, Aktenzeichen** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E617**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Anhörungsschreiben gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 459

420 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.A.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 28.09.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o. g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 460

421 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.W.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Bescheid/Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK16, vom 30.09.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann **im Raum E 85 des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 460

422 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (B.T.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 09.09.2020
[gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann **im Raum 12 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 460

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf